

Antrag der Redaktionskommission\* vom 25. September 1998

**3624 b**

**Gesetz  
über die Offenlegung von Interessenbindungen  
von Richterinnen und Richtern**

(vom . . . . .)

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

A. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 3a. Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied und Ersatzmitglied das Gericht schriftlich über:

1. berufliche Nebenbeschäftigungen oder die berufliche Haupttätigkeit;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Das Gericht erstellt ein Register über die Angaben der Gerichtsmitglieder. Dieses ist öffentlich. Das Gericht wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

\*Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Doris Weber, Zürich (Präsidentin); Reto Cavegn, Oberengstringen; Elisabeth Hallauer-Mager, Zürich; Heidi Müller, Schlieren; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Barbara Schellenberg, Embrach.

B. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959

III<sup>bis</sup>. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 34a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

C. Das **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 5a. Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zürich, 25. September 1998

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Dr. Doris Weber Barbara Schellenberg